Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Gültig ab 01.01.2021

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Preistabelle		
	Benutzungsdauer < 2.500 h	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	15,94	4,68
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	18,54	4,91
Niederspannung	21,07	5,19

Preistabelle		
	Benutzungsdauer ≥ 2.500 h	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	106,58	1,06
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	105,30	1,44
Niederspannung	103,12	1,91

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Abrechnung nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Montatsleistungspreisen an.

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	213,16	1,06
Umspannung in Niederspannung	210,60	1,44
Niederspannung	206,24	1,91

Der Monatsleistungspreis entspricht ca. 2/12 des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden > 2.500 h/a und wird im Monat taggenau berechnet.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgeltd für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Abs. 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

2. Netzentgelte für Speicher

Individuelle Netzentgelte - § 19 Absatz 4 StromNEV

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß Preisblatt L verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Preistabelle	
Einspeisenetz	Leistungspreis in €/kW*a
Mittelspannung	106,58
Umspannung in Niederspannung	105,30
Niederspannung	103,12

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWK-G, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf der Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalen Netzentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschieden Lastprofile verwendet.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	54,00	5,62
Bruttopreis	64,26	6,69

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem, § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netznutzungsentgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Für die ENA Energienetze Apolda GmbH kommt ein vereinfachtes Lastprofilverfahren ohne einwirkende Temperaturanpassung zur Anwendung.

Pauschalierte Netznutzungsentgelte:

Preistabelle		
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh
Arbeitspreis Hochtarif	3,10	3,69
Arbeitspreis Niedertarif	3,10	3,69

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Es gelten die "Technischen Bedingungen für unterbrechbare Entnahmestellen ohne 1/4-stündliche Leistungsmessung" der ENA Energienetze Apolda GmbH, welche unter www.en-apolda.de veröffentlicht sind.

Als Hochtarif gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr, als Niedertarif die übrige Zeit.

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Die Preise der Netznutzung verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, dem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkundenaufschlages gem. § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs. 7 KWK-G, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und der Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Nettopreise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

5. Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung

5.1. Preise für Messtellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

	Preis je Zählstelle in €/Jahr netto
	Messstellenbetrieb
Mittelspannung inkl. Wandler	660,00
Niederspannung inkl. Wandler	307,00
Wandler Mittelspannung	385,00
Wandler Niederspannung	31,52

Die aufgeführten Messpreise basieren auf einer monatlichen Ablesung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung bei fernausgelesenen Zählern, also standardmäßig für 12 Vorgänge/Jahr. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2. Preise für Messtellenbetrieb inkl. Messung für Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangzählung

	Preise netto
	Messstellenbetrieb inkl. Messung in €/Jahr
Eintarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	6,95
Zweitarifzähler ohne Wandler und TK-Komponente	11,00
Prepaymentzähler	43,94
Pauschalanlage	-
Wandlersatz	31,52
Tarifschaltgerät	12,01

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang pro Jahr verrechnet.
Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen davon sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel, Ein- und Auszug, etc.

Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tage.
Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Abs. 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- und Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle der Netz- und Umpsannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

6. Preise für Blindarbeit

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz der ENA Energienetze Apolda GmbH den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

Posititve Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* in Höhe von 40 % (entspricht cos. phi = 0,93) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit ist zulässig. Die Werte sind als ¼-Stunden-Werte zu bestimmen.

Die die zulässigen Grenzen übersteigende positive Blindarbeit (+R) und die negative Blindarbeit (-R) werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

Entnahme für Blindstrom	Blindstrom	
	positiv (R+) ct/kvarh	negativ (R-) ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	1,10	1,10
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	1,10	1,10
Niederspannung (NS)	1,10	1,10

In den 1/4-Stunden, in denen vollständig oder teilweise Wirkarbeit in das Netz der ENA Energienetze Apolda GmbH eingespeist wird, findet keine Blindarbeitsberechnung statt.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

7. vermiedene Netzentgelte

Ensprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vergütet wird oder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Das Neztentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet, Stand 31.12.2016.

Die vermiedenen Netzentgelte ergeben sich daher wie folgt:

Preistabelle Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene		
Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der ENA Energienetze Apolda GmbH	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Niederspannung	80,64	0,93
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	78,17	0,66
Mittelspannung	91,74	0,06

Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;

- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;

- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Dabei gelten als Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung alle Anlagen, die Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie produzieren.

8. Entgelte für Reserve-Netzkapazität für den Ausfall von Erzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalls von Erzeugungsanlagen kann für den Ausfallzeitraum Reserve-Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Diese Reserve-Netzkapazität kann maximal bis zur Höhe der Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich. Die Bestellung der Leistung für die Reserve-Netzkapazität für ein Kalenderjahr hat bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Preistabelle	Reservenetzkapazität		
Entnahme	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Mittelspannung	49,80	59,76	69,72
Umspannung Mittel- in Niederspannung	57,95	69,54	81,13
Niederspannung	67,52	81,02	94,53

Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

9. Schwachlastregelung

Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden, zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist, als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr. 1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr. 1a).

Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Die Schwachlastregelung ist gültig ab dem 01.01.2010 und beträgt täglich 8 Stunden in Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Sie wird vom Netzbetreiber festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

10. Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

SLP-Kunden, nicht Schwachlast, bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
SLP-Kunden NT-Zeit im Schwachlasttarif	0,61 ct/kWh
RLM- und Sonderkunden gem. KAV	0,11 ct/kWh

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung vermiedene Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber nach § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geltenden Obergrenzen sind je Netz- und Umspannebene den nach Abs. 5 ermittelten Obergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen und unter Berücksichtigung dieser Absenkungen ebenfalls neu zu ermitteln. Nachgelagerte Verteilernetzbetreiber berücksichtigen dabei ebenfalls die Obergrenzen nach Satz 1 eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre jeweiligen nach Satz 1 ermittelten Netzentgelte je Netz- und Umspannebene gemeinsam mit ihren Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu kennzeichnen und für die Kalkulation der vermiedenen gewälzten Kosten heranzuziehen.
Die Preise dieses fiktiven und bereinigten Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.
Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden diese fiktiven Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Preistabelle		
	Benutzungsdauer < 2.500 h	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	12,24	3,30
Umspannung Mittelspannung/Niederspann	13,80	3,60
Niederspannung	16,85	3,82

Preistabelle		
	Benutzungsdauer ≥ 2.500 h	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	78,17	0,66
Umspannung Mittelspannung/Niederspann	80,64	0,93
Niederspannung	73,28	1,56

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52, 99510 Apolda
Tel. 03644 50 28 9900 Fax: 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Information zu den Stromnetz-Umlagen 2021 (Stand 15.12.2020)

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2021

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2021 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A‘:	0,432 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B‘:	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C‘:	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A‘:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B‘:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C‘:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG für 2021

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2021 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2019 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2021 eine Offshore-Netzumlage in Höhe von 0,395 ct/kWh auf die nicht privilegierten Letztverbräuche.

Offshore-Umlage	0,395 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Gemäß § 27 KWK-G wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2021

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach § 18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die unten genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2021 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2021 einschließlich der Verrechnung einer Nachholung aus der Jahresabrechnung 2019 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Die Umlage für abschaltbare Lasten, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2021 wie folgt:

Umlage für abschaltbare Lasten:	0,009 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

KWKG-Umlage ab 01.01.2021

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden im Jahr 2021 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh -in Ct/kWh-	über 1 GWh -in Ct/kWh-
Stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,254	0,030**
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,254	0,0381***
Schienenbahnen – mehr als 1 GWh	0,254	0,040
Schienenbahnen – stromkostenintensiv	0,254	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,254	0,254

* Diese Umlage wird gem. § 27 KWKG nicht von ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG aber mindestens 0,03 Ct/kWh.

*** Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Die Auflistung sämtlicher Umlagen dient zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Mehr-/Mindermengen Strom

Gemäß Mitteilung Nr. 46 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 22.01.2016 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) definiert, dass ab 01. April 2016 die Ermittlung und Abrechnung von Mehr- und Mindermengen so zu erfolgen haben, wie von den Verbänden BDEW, VKU, GEODE, AFM+E und bne im Papier „Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ vom 14. Oktober 2014 und den zugehörigen Anlagen beschrieben.

Die Ermittlung der Mehr- und Mindermengenpreise für Strom erfolgt gemäß der Darstellung in der Anlage 1 zur Prozessbeschreibung der Verbände. In der durch den BDEW veröffentlichten csv-Datei sind für jeden Anwendungsmonat die Preise angegeben. Zusätzlich steht eine Excel-Datei bereit, in der die Berechnung anhand der Arbeitswerte und Kosten nachvollzogen werden kann.

Die Werte finden Sie auf der Seite des BDEW

Klicken Sie hier, um die aktuelle Seite aufzurufen.

Sollte zuvor genannte Verlinkung nicht funktionieren, können Sie die Informationen auch manuell aufrufen. Gehen Sie dazu auf www.bdew.de .

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Sonderleistungen

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Trennung eines Netzkunden vom Netz	40,95	48,73
Wiederanschluss eines Netzkunden	40,95	48,73
Mahnkosten	2,60	2,60
Vorsprache ohne Sperrung	25,56	30,42
Erfolgloser Sperrversuch/ Zutrittsverweigerung	25,56	30,42
Zusätzliche Ablesung vor Ort auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten	36,00	42,84
Austausch der Zähleinrichtung	nach Aufwand	

Die Nettopreise gelten zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, zurzeit 19 %.

Preise - ab 01.01.2021

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Technische Bedingungen für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung (Stand vom 01.01.2022)

Die ENA Energienetze Apolda GmbH bietet für elektrische Raumheizung, elektrische Warmwasserversorgung, Lüftung und Klimatisierung separate Netzentgelte für unterbrechbare und steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-stündliche Leistungsmessung gemäß Preisblatt an.

Anwendungsbereiche:

- Wärmepumpenanlagen
- Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen (z. B. Nacht- bzw. Fußboden-Speicherheizung)
- Direktheizungsanlagen (z. B. Heizungsdurchlauferhitzer, Marmorheizungen, Konvektoren)
- Warmwasserspeicher zur elektrischen Trinkwarmwasserbereitung
- steuerbares Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Elektrische Durchlauferhitzer zur Brauch- und Trinkwarmwasserbereitung dürfen **nicht** über Stromzähler für unterbrechbare Entnahmestellen angeschlossen werden

Randbedingungen:

- Alle Geräte, die über unterbrechbare oder steuerbare Entnahmestellen betrieben werden, sind fest anzuschließen
- Von der Sperrzeit ausgenommen sind Stromkreise und Betriebsmittel geringer Leistung, die zur Funktion der unterbrechbaren Anlage/der Geräte erforderlich sind, jedoch aus Sicherheitsgründen am gleichen Hauptstromkreis angeschlossen sein müssen (z. B. Steuerungs- und Überwachungsstromkreise der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, Lüfter, Umwälzpumpen, Ventile u. dgl.)

Lastprofile und Sperrzeiten:

- Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2021 werden mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Zweitarifzähler) ausgestattet, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst
- Niedertarifzeit (NT): 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
- Hochtarifzeit (HT): übrige Zeit
- Sperrzeiten für die in unterbrechbare Entnahmestellen betriebenen Anlagen:
  - Wärmespeicherheizung ohne Tagesnachladung:
    06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - Wärmespeicherheizung mit Tagesnachladung:
    06.00 Uhr bis 14.30 Uhr
    16.30 Uhr bis 22.00 Uhr
  - Wärmepumpen und Direktheizung:
    08.00 Uhr bis 09.00 Uhr
    10.30 Uhr bis 12.30 Uhr
    17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- Es erfolgt eine automatische Sommer-/Winterzeit-Umstellung
- Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2022 werden mit einer getrennten Zählung (Drehstrom-Eintarifzähler) ausgestattet, d. h. der Verbrauch der Anlagen wird separat vom sonstigen Verbrauch erfasst

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de

Steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung ab dem 01.01.2022:
Die oben genannten Sperrzeiten und die entsprechenden Lastprofile 80A, 82A, WPA und WDA kommen nur noch für bestehende Verträge zur Anwendung. Für Verträge ab dem 01.01.2022 werden steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG im Bedarfsfall durch den Netzbetreiber für eine zusammenhängende Zeitdauer von maximal 2 Stunden in ihrer Bezugsleistung gesteuert. Die Steuerung kann ggf. auf 0 kW erfolgen. Nach einer durchgeführten Steuerung ist zwischen 06.00 und 22.00 Uhr für eine Zeitdauer von mindestens 4 Stunden ein ungehinderter Leistungsbezug möglich. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist ein ungehinderter Leistungsbezug möglich.

In steuerbare Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung ab dem 01.01.2022 werden Eintarifzähler eingebaut. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur **Wärmeversorgung** findet bei Neuverträgen ausschließlich das Profil WS Anwendung. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen zur **Ladung von Elektromobilen** kommt das Lastprofil EMS zur Anwendung. An Messlokationen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur **Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen** kommt das Profil EWS zur Anwendung. Die Dateien werden für den Zeitraum ab 01.01.2023 im CSV-Format bereitgestellt. Übergangsweise findet für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 für die vorgenannten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen das Profil WPA Anwendung.

Alle Geräte, die über steuerbare Entnahmestellen betrieben werden, sind fest anzuschließen.

Wichter Hinweis für die Errichter von elektrischen Heizungsanlagen:

Bei der Dimensionierung einer elektrischen Heizungsanlage ist zu beachten, dass die Sperrzeiten durch geeignete Maßnahmen (Wärmespeicher) überbrückt werden!

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 5028 9900, Fax 03644 5028 9901
Netznutzung@en-apolda.de